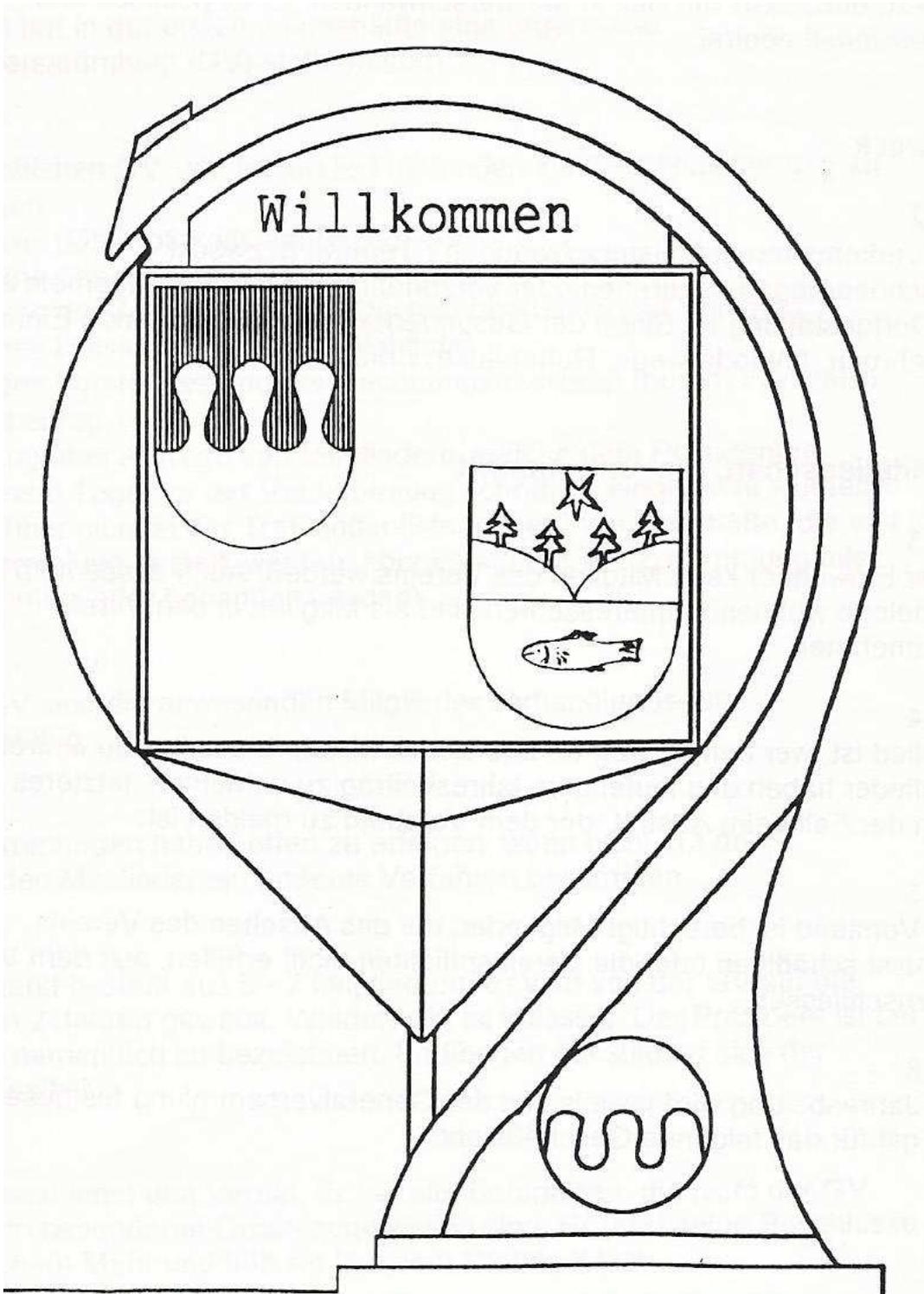


Verkehrsverein
Meisterschwanden / Tennwil

Statuten



I. Name, Sitz

Art. 1

Der Verkehrsverein Meisterschwanden / Tennwil ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Meisterschwanden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Verkehrsverein Meisterschwanden / Tennwil bezweckt Verschönerungen anzuregen oder vorzunehmen und ganz allgemein auf die Dorfgestaltung im Sinne der Gesunderhaltung der Gemeinde Einfluss zu nehmen. (Wanderwege, Ruhebänke, Abfallkörbe, usw.)

III. Mitgliedschaft, Ein- und Austritt

Art. 3

Jeder Einwohner kann Mitglied des Vereins werden. Auch ausserhalb der Gemeinde wohnende Interessenten sind als Mitglied in den Verein aufzunehmen.

Art. 4

Mitglied ist, wer den Beitrag für das Geschäftsjahr bezahlt. Neu eintretende Mitglieder haben den laufenden Jahresbeitrag zu entrichten, letzteres ist auch der Fall beim Austritt, der dem Vorstand zu melden ist.

Art. 5

Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die das Ansehen des Vereins bewusst schädigen oder die Vereinspflichten nicht erfüllen, aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 6

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt und gilt für das folgende Geschäftsjahr.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Verkehrsvereins Meisterschwanden / Tennwil sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 8

Alljährlich hat in der ersten Jahreshälfte eine ordentliche Generalversammlung (GV) stattzufinden.

Art. 9

Der ordentlichen GV sind folgende Traktanden zur Beschlussfassung zu unterbreiten:

- Abnahme des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, Déchargeerteilung an Vorstand
- Wahl des Präsidenten (nur im Wahljahr)
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren (nur im Wahljahr)
- Jahresbeitrag
- Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Versammlung gestellt werden, können nur mit der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder behandelt werden).

Art. 10

Bei der GV sind die anwesenden Mitglieder verhandlungs- und beschlussfähig.

Art. 11

Die Abstimmungen haben offen zu erfolgen, wenn nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder ein anderes Verfahren bestimmen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Er wird von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident ist bei der Wahl namentlich zu bezeichnen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 13

Der Vorstand leitet den Verein. Er hat alle Befugnisse, die nicht der GV oder einem besonderen Organ zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr und hält sie in einem Protokoll fest.

Art. 14

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Verkehrsvereins Meisterschwanden / Tennwil haftet nur dessen Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 16

Die zwei Rechnungsrevisoren, welche gleichzeitig mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden, haben die vom Kassier geführte Rechnung mit den Belegen zu prüfen und der GV darüber Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 17

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 18

Beschlüsse über die Änderung der Statuten des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Die Anträge dazu sind vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der GV schriftlich bekannt zu geben.

Art. 19

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung.

Art. 20

Ein nach der Auflösung verbleibendes Vermögen ist bei der Gemeinde zu deponieren. Kommt es innerhalb von 15 Jahren zu einer Neugründung eines Vereins mit analogen Zielen, so ist diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf der 15 Jahre geht das Vermögen in den Besitz der Gemeinde.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 1997 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 15. Mai 1965

Meisterschwanden, 26. März 1997

Namens des Verkehrsvereins

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Hans Häfeli

Priska Gisler